

# RS Vwgh 1996/10/2 95/21/0882

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1996

## Index

24/01 Strafgesetzbuch  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

FrG 1993 §18 Abs1;  
KFG 1967 §64 Abs1;  
StGB §83 Abs1;  
WaffG 1986 §36;

## Rechtssatz

Der Umstand, daß der Fremde nicht nur zu wiederholten Malen die öffentliche Ordnung auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens gefährdet hat (hier fünf Verwaltungsstrafen gem § 64 Abs 1 KFG) und seine Neigung zum Ausdruck gebracht hat, sich über Rechtsvorschriften hinwegzusetzen sowie das von ihm begangene Delikt der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB und der unbefugte Waffenbesitz erweisen, daß vom Fremden eine gemeine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit iSd § 18 Abs 1 FrG 1993 ausgeht. Diese Gefahr reicht aus, um die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu rechtfertigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210882.X02

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)